

PatientenvertreterSatzung für das Klinikum Nürnberg (KlinikumPatientenvertreterS - KlinPVS)

Vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 542)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Bestellung, Aufwandsentschädigung

§ 2 In-Kraft-Treten

§ 1

Bestellung, Aufwandsentschädigung

(1) Für das Klinikum Nürnberg werden von dessen Verwaltungsrat fünf Persönlichkeiten mit entsprechender Qualifikation und Unabhängigkeit für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren als Patientenvertreter berufen. Die Patientenvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Eine der fünf Persönlichkeiten soll dem Kreis der nicht-deutschen Mitbürger entstammen; die Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Ausländerbeirat.

(2) Die Patientenvertreter erhalten vom Klinikum eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 310,- Euro. Die Aufwandsentschädigung wird am Monatsletzten ausbezahlt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Patientenvertreter am Klinikum Nürnberg vom 06. November 1997 (Amtsblatt S. 506) außer Kraft.